

Kurztitel

Heeresdisziplinalgesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

23.12.2002

Text

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück

Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

Arten der Strafen

§ 45. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot und
4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.